

Petra und Dr. Peter Deickert

Stiftungsgeschäft

Wir, die Unterzeichner, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 40) als selbständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW i. V. m. den §§ 80 (2) und 81 (1) BGB die

pepede Stiftung Petra und Dr. Peter Deickert
mit Sitz in D-48683 Ahaus.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung soll sein die medizinische Hilfe für das ungeborene Leben, Kinder und Heranwachsende vorrangig auf den Gebieten der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie der Augenheilkunde einschließlich der jeweiligen Vorsorgemaßnahmen auf der Basis „lege artis“ und des möglichst aktuellen, anerkannten Standes des jeweiligen Fachwissens.

Als Anfangsvermögen sichern wir gemeinsam der Stiftung 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend EUR) zu. Die Stiftung ist Testamentserbe, wodurch das Stiftungsvermögen ergänzt wird nach Maßgabe unserer jeweiligen Testamente, die letztlich verfügen, dass nach unser beider Ableben die gesamte Hinterlassenschaft der Stiftung zufällt.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendem Vorstand sowie durch ein aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendem Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören :

Petra Deickert, Ahaus, (Vorsitzende),
Dr. Peter Deickert, Ahaus, (stellvertr. Vorsitzender),
Wolfgang Niehues, Ahaus.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören :

Kathrin Lühl, Münster, (Vorsitzende),
Elisabeth Lohmann, Ahaus, (stellvertr. Vorsitzende),
Ursula Woltering, Ahaus,
Christophe Humpe, Brüssel,
Roman Bröker, Ahaus.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

48683 Ahaus, den

.....
Stifterin

.....
Stifter

Stiftungssatzung

Präambel

Die Errichtung einer Stiftung als Akt der dankbaren Rückschau auf Erreichtes und Erlebtes ist das Ergebnis von Überlegungen zur Weitergabe und Rückgabe von Werten an unsere Gesellschaft - und darüber hinaus.

Hinweise auf die persönliche Motivation der Stifter interpretiere man aus dem speziellen Stiftungszweck für die pepede Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

pepede Stiftung Petra und Dr. Peter Deickert

Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in D-48683 Ahaus

§ 2

Zweck der Stiftung / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung bietet an und führt durch Maßnahmen zur materiellen und/oder ideellen humanitären Hilfe mit medizinischem Bezug für Ungeborene, Kinder und Heranwachsende, national und international. Bei der Auswahl der Hilfsmaßnahmen sind die medizinischen Fachgebiete der Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Augenheilkunde vorrangig, dabei ausgerichtet auf die Förderung von Belangen des Öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und weiteren gemeinnützigen Zwecken mit medizinischen Aspekten i. S. des § 52 Abs. 2 AO, z. B. Unfallverhütung und Hilfe bei Katastrophen und ihren Folgen.

- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung selber z. B. Maßnahmen zur Betreuung von Risikoschwangerschaften in allen Facetten der Diagnostik, Therapie, Prävention, Schulung etc. plant und ausführt. Vordringlich ist hierbei die Betätigung in sogenannten Schwellenländern, Katastrophen- und Krisengebieten etc. Die aktive Betätigung eigener Kräfte in konservativer und operativer Gynäkologie und Augenheilkunde gehört zum Maßnahmen-Katalog der Stiftung, so z. B. Ausstattung Sehbehinderter mit Sehhilfen oder Operationen zur Wiedererlangung der Sehkraft.
- (4) Alle Maßnahmen der satzungsmäßigen Hilfe sind für die Hilfeempfänger kostenfrei und unentgeltlich. Eine Auswahl der Hilfeempfänger nach Herkunft, Geschlecht, Lebensart und/oder Religionszugehörigkeit ist ausnahmslos unzulässig. Bei internationalem Hilfeinsatz werden idealerweise die Entwicklungszusammenarbeit und die Völkerverständigung gefördert.
- (5) Der Stiftungszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Planung und Ausführung von Hilfsprojekten eigener Initiative, aber auch durch Beteiligung an Projekten rechtschaffender gemeinnütziger Hilfs-Organisationen, deren Zwecke den eigenen entsprechen, insbesondere, wenn Synergien resultieren. Die Stiftung sieht sich nicht als ausschließlicher Mittelbeschaffer für andere Organisationen, sondern ist nach ihren Möglichkeiten eigenständig aktiv, aber auch kooperativ.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle handelnden Personen sind für die Stiftung grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als solche -vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 4 der Satzung- keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (8) Diesen Zwecken zuge dachte Zuwendungen wie Spenden und Zustiftungen werden gerne integriert und zweckgemäß verwendet. Werbemaßnahmen für Zuwendungen sind in angemessenem Umfang zulässig, wenn sie in Art und Weise ihrer Durchführung dem Charakter der Stiftung dienlich sind. Dabei sind Kriterien der Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit beim Einsatz und Verwendung der Mittel für Verwaltung und Werbung etc. streng zu beachten. Ggf. ist hierzu noch ein Förderverein zu gründen, der weitere Aufgaben erfüllen kann.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne werden zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet, können aber auch in Erwartung von Ertragssteigerungen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden.
- (4) Die Stiftung darf unter Beachtung des § 58 Nr. 5 AO bei Notwendigkeit in angemessener Weise die Stifterin und den Stifter unterhalten. Dieser Vorbehalt gilt nur zu Lebzeiten der Stifter. Für den Unterhalt darf höchstens ein Drittel des Einkommens aus dem Teil des Stiftungsvermögens verwandt werden, das aus den Händen der Stifter stammt.
- (5) Mindestens solange wenigstens ein Stifter Mitglied des Vorstandes ist, erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Nach Art und Höhe plausible Kosten werden unter Berücksichtigung von Zweckgebundenheit und Angemessenheit erstattet.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck der Stiftung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
und
 - b) das KuratoriumDie Mitglieder der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Ein(e) Geschäftsführer(in) kann bei Bedarf bestellt werden. Den Bedarf stellen die Mitglieder des Vorstandes einstimmig fest. Die / Der Geschäftsführer(in) darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums sein. Eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung kann nur nach 4/5 Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums eingesetzt werden, wenn sie wegen des Umfangs der Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Gründungsvorstand besteht aus drei Personen und wird von den Stiftern bestellt. Die Stifterin ist zeitlebens Vorsitzende des Vorstandes. Nach ihrem Ausscheiden bestimmt das Kuratorium aus seiner Mitte ein nachfolgendes Vorstandsmitglied, sodann der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig, oder das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Nachfolger(in).
- (3) Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit Mehrheitsbeschluss von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine(n) Vorsitzende(n) gemeinsam mit deren/dessen Vertreter(in) oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreter(in) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe eines(r) Geschäftsführers(in) ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung eines(r) Geschäftsführers(in), die Festsetzung seiner/ihrer Vergütung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, insbesondere, wenn eine Geschäftsführung beschlossen wurde.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Das Gründungskuratorium wird mit fünf Mitgliedern von den Stiftern bestellt. Bei nachhaltiger Kooperation mit einer Organisation mit adäquater Zweckverfolgung soll ein Kuratoriumsmitglied aus den Organen dieser Organisation berufen werden.

- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin aus seiner Mitte. Ein Vorstandsmitglied kann in das Kuratorium mit einfacher mehrheitlicher Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder und ohne Anspruch auf den Vorsitz wechseln. Sein Ersatz regelt sich nach § 7 Abs. (2).
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Mehrheitsbeschluss von 2/3 seiner Mitglieder abberufen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandesund
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12
Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen -soweit nichts anderes bestimmt ist- in Sachentscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Personalentscheidungen mit den vorgegebenen Mehrheiten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organ-Mitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14.

§ 13
Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr zu erzielen ist, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.
Dazu ist jeweils eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamt-Mitglieder eines jeden Organs erforderlich.
Der Name der Stiftung bleibt unverändert.
Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14
Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. (2) geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (2) Bringt die Stiftung Stiftungsvermögen von mindestens 30 % des Ursprungsvermögens in die neue Stiftung ein, soll der Name der Stiftung bei der Namensgebung der neuen Stiftung berücksichtigt werden.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die „Stiftung Internationale Kinderhilfe Hammer Forum“ in Verwaltung des Hammer Forum e. V., D-59063 Hamm/Westf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Kann die „Stiftung Internationale Kinderhilfe Hammer Forum“ nicht Empfänger des Vermögens nach § 15 Abs. (1) sein, wählen die Organe der Stiftung gemeinsam und mit 2/3- Mehrheit aller Stimmen für die Vermögensnachfolge eine Körperschaft aus, die mit ihrer Satzung den Zweckbestimmungen der Stiftung möglichst nahekommt und die Kriterien für die Steuerbefreiung nach der gültigen Abgabenordnung erfüllt. Die Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

.....
Ort, Datum

.....
Stifterin / Stifter